

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

elektronisch eingebracht am 17.02.2014 von Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt, Klagevertreter

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

1. Klagende Partei

Otto Biedermann Bergkäseerzeugung Käse-
u. Milchprod.
vertreten d. d. GF Otto Biedermann, 6673
Grän 49, Handel GmbH & Co KG

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

2. Klagende Partei

Danica **Biedermann**
Neu Grän 5, 6673 Grän

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

3. Klagende Partei

Markus **Biedermann**
Neu Grän 5, 6673 Grän

wird vertreten durch

Klagevertreter:
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt

Beklagte Partei

Wolfram **Föger**
Egerbachsiedlung 3, 6424 Silz

wegen: EUR 34.000,00

Klagevertreter

Code: R803188
Dr. Christian PICHLER Rechtsanwalt
Untermarkt 16, 6600 Reutte
Fax-Gerät: 05672 / 6323615 Telefon: 05672 / 63694

ist Vertreter von

Klagende Partei:
Otto Biedermann Bergkäseerzeugung Käse- u.
Milchprod.

ist Vertreter von

Klagende Partei: Danica Biedermann

ist Vertreter von

Klagende Partei: Markus Biedermann

Zeichen: BiedOt/FögeWo-1

Einzahlungskonto IBAN: AT90 2050 9000 0010 7813 BIC: SPREAT21

Einziehungskonto IBAN: AT50 2050 9000 0010 7854 BIC: SPREAT21

Klage Landesgericht

Klage

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Unterlassungsbegehren EUR 33.000,00

Löschung EUR 1.000,00

1./ Am 9.6.1990 wurde die Ehegattin des Walter Föger, Angelika Föger, im Büro des Unternehmens Sennerei und Käserei Biedermann in 6673 Grän Nr. 49 ermordet. Der Täter war Martin Kofler, er gestand seine Tat und wurde mit Urteil eines Geschworenengerichtes des Landesgerichtes Innsbruck vom 30.10.1991 rechtskräftig wegen Mordes verurteilt. Er erhielt eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren und wurde in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsverbrecher eingewiesen (Akt 20 Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck).

Obwohl Martin Kofler die Tat eingestanden hatte und bis heute nicht behauptet, dass er irgendwelche Mittäter gehabt hätte, begann Walter Föger gleich nach bekanntwerden des entsetzlichen Vorfalles, Mitglieder der Familie Biedermann zu verdächtigen, in dem er ihnen vorwarf, am Mord zumindest beteiligt gewesen zu sein. Er verdächtigte konkret die Kläger, sie hätten bei der Tat mitgewirkt oder diese alleine begangen. Dies, obwohl auch nicht die geringsten Beweise für diese ungeheuerliche Behauptung vorlagen. Markus Biedermann war nämlich zur Tatzeit cva. 400 km vom Tatort entfernt, er absolvierte in dieser Zeit in Konolfingen in der Schweiz eine Lehre als Senner. Am Tage der Tat, die um 13.30 verübt wurde, arbeitete er bis mittags, 12.00 Uhr in der Käserei des Christian und der Gertrud Rindisbacher, Käserei Hürnberg Gysenstein, dies wurde von seinem Lehrherrn auch mehrfach, unter anderem auch schriftlich, bestätigt.

Auch für eine Mittäterschaft des Otto und der Danica Biedermann gibt es keinerlei

Anhaltspunkte. Dennoch fährt Walter Föger fort, die Eheleute Biedermann mit dem unwahren Behauptungen, sie seien an der Tat beteiligt gewesen oder hätten diese sogar alleine ausgeführt, beharrlich zu erfolgen.

Walter Föger erstattet mehrfache Anzeigen gegen Mitglieder der Familie Biedermann, all diese wurden zurückgelegt, die Fortführungsanträge rechtskräftig abgewiesen.

Der Beklagte macht sich die Argumentation des Walter Föger zu eigen und unterstützt diesen in der Verbreitung der unwahren Behauptungen, Familie Biedermann, konkret die klagenden Parteien, hätten mit dem Mord an seiner Frau direkt zu tun. Gegen Wolfram Föger wurde daher ebenfalls ein Verfahren beim Landesgericht Innsbruck eingeleitet (Verfahren 69 Cg 45/13 m). Dieses wurde bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens 66 Cg 63/13 m des Landesgerichtes Innsbruck unterbrochen.

Beweis:

Akten 66 Cg 63/13 m, 69 Cg 45/13 m und 20 HV 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck,
Akt 16 St 150/12 a der Staatsanwaltschaft Innsbruck

2./ Im Verfahren 66 Cg 63/13 m fand am 19.11.2013 um 13.30 Uhr die Verhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck statt. Walter Föger und vermutlich auch der Beklagte sorgten dafür, dass bei diesem Termin Pressemitarbeiter in großer Zahl anwesend waren. Unter anderem erschien der ORF mit 2 Aufnahmeteams, auch Journalisten von Printmedien waren zugegen.

Die Kläger Otto, Danica und Markus Biedermann hatten auf der Bank vor dem Verhandlungssaal Nr. N 215 im zweiten Stock des Landesgerichtes Innsbruck Platz genommen. Plötzlich erschien Wolfram Föger, baute sich vor ihnen auf und zückte eine Digitalkamera. Der Rechtsvertreter der Kläger, RA Dr. Christian Pichler, wendete sich sofort an Wolfram Föger und erklärte, dass es nicht zulässig sei, seine Mandanten zu fotografieren. Er wies darauf hin, dass er dem Wolfram Föger ausdrücklich untersage, Fotos von den Klägern anzufertigen, weil dies von seinem Mandanten abgelehnt werde, er erklärte auch rundweg, dass ein Zuwiderhandeln gerichtliche Konsequenzen haben werde. Wolfram Föger quittierte dies mit einem hämischen Lachen und einer Aussage des Wortlautes: "Ja, ja!". Daraufhin fertigte er zumindest ein Foto von den Beklagten aus einer Entfernung von 2 - 3 m an.

Beweis:

Dr. Christian Pichler, Untermarkt 16, 6600 Reutte, als Zeuge
PV

3./ Die Kläger haben gemäß § 16 ABGB unverzichtbare Persönlichkeitsrechte, zu denen

insbesondere auch das Recht am eigenen Bild zählt. Dieses leitet sich aus den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und Mediengesetzes ab.

Dieses Recht der Kläger wurde durch den Beklagten dreist und eklatant verletzt. Für die Anfertigung von Aufnahmen vor dem Gerichtstermin bestand nicht der geringste Anlass. Die Vorgehensweise des Beklagten erscheint umso unverfrorener, als sich die anwesenden Reporter und Kamerateams dem Wunsch der Familie Biedermann, keine Aufnahmen oder Fotos von Ihnen anzufertigen, fügten und das Recht auf Anonymität und Bildnisschutz anstandslos akzeptierten.

Das Verhalten des Beklagten hingegen muss als bloße Provokation angesehen werden, wenn er nicht gar die Bilder, die er anfertigte, missbräuchlich verwenden will.

In jedem Falle haben die Kläger einen Anspruch darauf, dass der Beklagte das Anfertigen von fotografischen Aufnahmen von Ihnen unterlässt.

Nachdem ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben des Klagsvertreters erfolglos blieb, musste gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Die Kläger haben aus diesem Grund auch einen Anspruch darauf, dass der beklagte das am 19.11.2013 vor dem Landesgericht Innsbruck, VS 215 das oder die angefertigten Fotos löscht und vernichtet.

Beweis:

wie oben

Aufforderungsschreiben des Klagsvertreters vom 25.11.2013

Die klagenden Parteien beantragen daher nachstehendes

Urteil

1./ Der Beklagte ist schuldig, das Anfertigen von fotografischen Aufnahmen der Kläger ohne deren Zustimmung zu unterlassen.

2./ Der Beklagte ist weiters schuldig, die am 19.11.2013 vor dem Landesgericht Innsbruck, VS 215, von den Klägern angefertigte Fotos unverzüglich zu löschen und zu vernichten.

3./ Weiters ist der Beklagte schuldig, sämtliche in diesem Rechtsstreit verzeichneten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Rechtsvertreters der klagenden Parteien zu bezahlen.

Reutte, am 06.02.2014

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	699,80
100 % ES	EUR	699,80
15 % STG	EUR	209,94
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	322,63
Pauschalgebühr	EUR	813,10
S u m m e	EUR	2.748,87

BiedOt/FögeWo-1/3ASZKL/DJ/21/5SGTS1T/813

Für das Gericht:

Streitwert:	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	